

S A T Z U N G

ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- Stellplatzverpflichtung für Wohnungen -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. v. 08.08.1995 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 30. Januar 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gem. § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festgelegt. (Bruchteile einer Stellplatzzahl werden auf die nächste volle Stellplatzzahl aufgerundet)

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- a) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB
- Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile -
- b) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 30 BauGB
- Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -
Zur Zeit sind dies folgende Bebauungspläne: Nachtwaid I, II, III und IV, Im Grün-Mühle, Kirchweg/Kirchhahlen, Kuhgasse, Laire, Siegle, Sieglin sowie die Mischgebietsfläche innerhalb des Bebauungsplanes Industriegebiet Süd.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

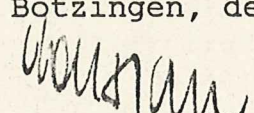
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

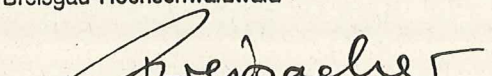
Genehmigt

Bötzingen, den 30. Januar 1996


Konstanzer
Bürgermeister

Freiburg, den 1 8. März 1996
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald




Breisacher

Begründung

zur Satzung über örtliche Bauvorschriften

- Stellplatzverpflichtung für Wohnungen -

Mit Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung zum 01.01.1996 ist gemäß § 37 Abs. 1 (LBO) bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung "ein" geeigneter Stellplatz herzustellen. Den Gemeinden wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, eine abweichende Stellplatzpflicht (bis max. 2 pro WE) festzulegen, wenn städtebauliche Gründe oder Gründe des Verkehrs dies rechtfertigen.

Die Gemeinde Bötzingen hat in den letzten Jahren grundsätzlich pro Wohneinheit 2 Stellplätze gefordert. Die Zunahme der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr erfordert weiterhin, daß die öffentl. Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr freigemacht und möglichst wenig durch ruhende Kraftfahrzeuge belastet werden. Die Fahrzeuge sollten dort, wo sie regelmäßig längere Zeit stehen, nämlich außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, eingestellt werden. Sinn und Zweck einer abweichenden Stellplatzpflicht wäre also im Interesse der Verkehrssicherheit, denn bei Schaffung von weniger Stellplätzen ist damit zu rechnen, daß die öffentlichen Verkehrsflächen vermehrt zugeparkt werden.

Zu berücksichtigen ist außerdem, daß die Gemeinde Bötzingen geprägt ist durch enge Straßen im alten Ortskern und durch seinen hohen Anteil an landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Eine Zunahme von im öffentl. Verkehrsraum abgestellten Fahrzeugen, würde den Verkehr in diesem Bereich erheblich erschweren.

Um also nicht nur aus städtebaulichen Gründen, sondern insbesondere auch aus Gründen des Verkehrs diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, soll für den Großteil der überbauten Gemarkungsflächen an der Mindestforderung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit festgehalten werden.

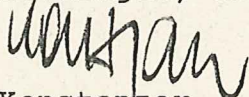
Nach entsprechender Abwägung sollen als Geltungsbereich folgende Bauflächen mitaufgenommen werden:

- a) Alle Baugrundstücke (Wohneinheiten) nach § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- b) Alle Baugrundstücke (Wohneinheiten) nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -
Zur Zeit sind dies folgende Bebauungspläne: Nachtwaid I, II, III und IV, Im Grün-Mühle, Kirchweg/Kirchhahlen, Kuhgasse, Laire, Siegle, Sieglin sowie die Mischgebietsfläche innerhalb des Bebauungsplanes Industriegebiet Süd.

Für diese Festsetzungen ist der Erlass einer örtlichen Bauvorschrift erforderlich. Nach § 74 LBO (neu) hat die Gemeinde Bötzingen nach Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 die Möglichkeit, von diesem Satzungsrecht Gebrauch zu machen.

Genehmigt

Bötzingen, den 30. Januar 1996


Konstanzer
Bürgermeister

Freiburg, den 18. März 1996
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald




Breisacher